

Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Vom 01.12.2006

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 539) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 30.11.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Name / Dienstsiegel / Gemeindegebiet

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Boltenhagen, dem die Bezeichnung Ostseebad vorangestellt wird und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenen Halsfell und Krone, und der Umschrift GEMEINDE OSTSEEBAD BOLTENHAGEN • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (3) Das Gemeindegebiet umfasst die Ortsteile Boltenhagen, Redewisch, Tarnewitz, Wichmannsdorf. Das Gebiet der Gemeinde bilden die Gemarkungen der Ortsteile bzw. die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

§ 2 - Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein.
Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen.
Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 45 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 - Gemeindevertretung

- (1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung „Gemeindevertreter“.
- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung führt die Bezeichnung „Vorsitzender der Gemeindevertretung“.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (4) Die Stellvertreter des Vorsitzenden werden durch Verhältniswahl nach Hare Niemeyer gewählt.

§ 4 - Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden.
Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 - Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister 7 Gemeindevertreter an.
Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Hare Niemeyer.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EUR bis 20.000 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 1.250 EUR bis 5.000 EUR pro Monat,
 2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben über 1.000 EUR, sonst innerhalb einer Wertgrenze von 20 - 35 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 15.000 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EUR bis 15.000 EUR je Ausgabenfall,
 3. im Rahmen dessen Nr. 3 bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EUR bis 15.000 EUR, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 15.000 EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 EUR bis 1.000.000 EUR,
 4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 15.000 EUR,
 5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen von 20.000 EUR bis 50.000 EUR.
- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 und 3 zu unterrichten.
- (5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6 - Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus mindestens 5 Gemeindevertretern und maximal 4 sachkundigen Einwohnern zusammen. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Hare Niemeyer. Stellvertretende Ausschussmitglieder werden nicht gewählt.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Begleitung der der Haushaltsführung, Beiträge und sonstige Abgaben,

Wirtschaftsförderung
Zusammensetzung: 7 Gemeindevertreter

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Landwirtschaft, Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Erwachsenenbildung, Büchereiwesen, Kindertagesstätten- und Hortangelegenheiten, Jugendförderung und Sozialwesen, Seniorenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung
Kurbetriebsausschuss	Angelegenheiten des Kurbetriebes Ostseebad Boltenhagen im Rahmen der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus 3 Gemeindevertretern zusammen. Das Aufgabengebiet erstreckt sich auf die Prüfung der Jahresrechnung. Er tagt nicht öffentlich.
- (5) Zur Untersuchung und Prüfung bestimmter Angelegenheiten oder zur Vorbereitung bestimmter Entscheidungen können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Über die Anzahl der Mitglieder und Zusammensetzung des jeweiligen Ausschusses entscheidet die Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung entscheidet über die Öffentlichkeit der zeitweiligen Ausschüsse. § 4 Abs. 2 gilt bei Zulassung der Öffentlichkeit entsprechend.

§ 7 - Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird für 7 Jahre gewählt.
- (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3 dieser Hauptsatzung. Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL bis zum Wert von 15.000 EUR und nach der VOB bis zum Wert von 75.000 EUR. Über die Vergabe von Aufträgen nach der HAOI entscheidet die Gemeindevertretung.
- (3) Der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamte des einfachen und mittleren Dienstes. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 8 werden durch ihn eingestellt, höhergruppiert und entlassen.
- (4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, bleibt es bei den Regelungen des § 5 Abs. 2 und 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 2 Satz 1.
- (5) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 8 - Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeindevertretung wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters aus dem Kreis der ihm unmittelbar nachgeordneten Mitarbeiter.
- (2) Der erste Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung des ersten Stellvertreters.

§ 9 - Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch den Hauptausschuss bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen.
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen,
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde,
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
 4. die Erstellung eines jährlichen Berichtes über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 10 - Entschädigung

- (1) Die Gemeinde gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgelder für die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Gleichstellungsbeauftragten in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.
Für Fraktionsvorsitzende ist die Aufwandsentschädigung gestaffelt nach der Anzahl der Mitglieder der Fraktion. Der Vorsitzende der stärksten Fraktion erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des zulässigen Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Die weiteren Fraktionsvorsitzenden erhalten eine solche in dem Verhältnis, wie diese sich anteilig aus der Anzahl ihrer Fraktionsmitglieder zu der Mitgliederzahl der stärksten Fraktion ergibt.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung,
 - der Ausschüsse,
 - der Fraktionenein Sitzungsgeld in Höhe von 25 EUR.
Sachkundige Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 EUR für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, in die sie gewählt sind, sowie an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen.
- (3) Die Ausschussvorsitzenden erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 EUR für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen. Leitet der Ausschussvorsitzende die Sitzung, so erhält er Sitzungsgeld in Höhe des zweifachen des Sitzungsgeldes nach Satz 1. Entsprechendes gilt, wenn ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.
- (4) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 18 beschränkt.

§ 11 - Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Abdruck in der OSTSEE-ZEITUNG, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, und in den „Lübecker Nachrichten“, Ausgabe Mecklenburger Nachrichten. Die OSTSEE-ZEITUNG erscheint als Tageszeitung von Montag bis Samstag einer jeden Woche und kann einzeln oder im Abonnement gegen Entrichtung der Bezugskosten über

die OZ-Lokalzeitungs GmbH, Verlagshaus Grevesmühlen, August-Bebel-Str. 2 in 23936 Grevesmühlen bezogen werden.

Die „Lübecker Nachrichten“ erscheinen als Tageszeitung jeweils von Dienstag bis Sonntag einer jeden Woche und können einzeln oder im Abonnement gegen Entrichtung der Bezugskosten über den Vertrieb in 23936 Grevesmühlen, Wismarsche Str. 4, bezogen werden.

- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages, der zuletzt erschienenen Zeitung.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor der Gemeindeverwaltung, Ostseeallee 36 in 23946 Boltenhagen, zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.
- (5) Einladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor der Gemeindeverwaltung öffentlich bekanntgemacht.

§ 12 - Bezeichnungen

Soweit Bezeichnungen, die sowohl für Frauen als auch für Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 13 - In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 1. die Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 13.12.2001,
 2. die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 17.04.2004,
 3. die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 09.09.2005.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 01.12.2006

.....
Christiane Meier
- Bürgermeisterin -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.